

Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft der Vereine von Dreieichenhain e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Vereine von Dreieichenhain“ mit dem Zusatz e.V. Sein Sitz ist Dreieich-Dreieichenhain. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 17. Februar 2009 gegründet

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, als Dachverband der Vereine von Dreieichenhain das traditionelle Brauchtum und die Heimatpflege durch z. B. Veranstaltung des traditionellen Haaner Fischerstechens, als auch das bürgerschaftliche Engagement zur Erhaltung und Verschönerung des historischen Stadtbildes durch eigene Aktivitäten, Sponsorensuche und Unterstützung, z. B. zur Wiederherstellung der historischen Wallanlage im Bereich des Herrenweihers, sowie die Gemeinschaft der Vereine von Dreieichenhain, zu fördern. Die Koordination der Vereinsaktivitäten innerhalb Dreieichenhains zur Vermeidung von Terminkollisionen sowie deren öffentliche Bekanntmachung gehören ebenso zu den Aufgaben des Vereins, wie die kulturelle Interessenvertretung der Mitgliedsvereine und der Stadt Dreieichenhain in der Öffentlichkeit.

§3

Zweckerfüllung und -verwirklichung

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten der Mitgliedsvereine sowie eigene Aktivitäten.
- (2) Der Vereinszweck und die Beschaffung der für diese Zwecke notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Geld- und Sachzuwendungen sowie Spenden
 - c. Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften)
 - d. Einnahmen aus Verkauf von Souvenirs, Werbeartikeln, Veröffentlichungen und wirtschaftlichen Zweckbetrieben
- (3) Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- (3) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen alleine den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Nicht steuerbegünstigte Mitgliedsvereine erhalten weder die Zuweisung von Mitteln noch die Erbringung von unentgeltlichen Serviceleistungen jeglicher Art, wie etwa Rechtsberatung.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden:
- a) Gemeinnützige oder eingetragene Vereine sowie
 - b) Kirchliche Glaubensgemeinschaften oder kulturelle und sportliche Vereinigungen deren Tätigkeitsschwerpunkt in Dreieichenhain verankert ist.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Beitragsstruktur und der Fälligkeitstermin werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

§9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Ergänzend können nach Bedarf besondere Ausschüsse gebildet werden.

§10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Rechner(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in)
- (2) Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den/die Vorsitzenden, den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Rechner(in). Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.

§11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen weiter:
 - a. Aufstellung des Etats
 - b. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Vorbereitung von Konzeptionen zum Ablauf von Aktionen und Veranstaltungen welche dem Vereinszweck dienen, sowie deren Realisierung.
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - e. Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f. Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren ideellen oder materiellen Trägern des Vereinszwecks

§12

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung wird von der Mitgliederversammlung in auf die Ämter bezogen getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bis zu drei Personen können zur Übernahme fachspezifischer Aufgaben durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder in den Vorstand als im Folgenden gleichberechtigte Mitglieder kooptiert werden. Die Berufung gilt längstens für die Amtszeit des gewählten Vorstandes. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

§13

Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Beschlussfassung über den Etat des Vereins
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben
- 3) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie sollte bis spätestens Mai des Folgejahres anberaumt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Offenbach Post) einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei aktuellem Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, auf dem gefasste Beschlüsse ausgewiesen sind und das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins









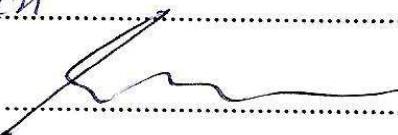
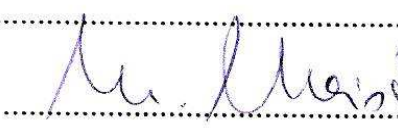
- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an der Burgruine/ -kirche in Dreieichenhain.

§ 16


Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wird beim Amtsgericht Offenbach eingereicht.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
(Original-Unterschriften mit Anschriften)

	Unterschrift
Verein..... JG Haaner Kerlborsche	
Anschrift..... Weimarstr. 1, 63303 Dreieichenhain	
Verein..... SG Dreieichenhain 1860 e.V.	
Anschrift..... Birkenweg 36	
Verein..... TV Dreieichenhain 1880 e.V.	
Anschrift..... Kobenstädter Str. 8, 63303 Dreieich	
Verein..... Hayner Reitschul' e.V.	
Anschrift..... Kabelstr. 5, 63303 Dreieich	
Verein..... VdK Drei Eichen 92 a.m.	
Anschrift..... Fasaneuweg 7 63303 Dreieich	
Verein..... Frauensingkreis Dreieichenhain	
Anschrift..... Waldstr. 32, 63303 Dreieich Eberhiller	
Verein..... OWK - Dreieichenhain	
Anschrift..... Am Tannenstumpf 38 Dreieich	
Verein..... Evang. Bughirdengemeinde Dsh.	
Anschrift..... Falkgasse 57, 63303 Dreieich	
Verein..... AG Hayner Weiber e.V.	
Anschrift..... Höhenweg 6 63303 Dreieich	

Unterschrift

Verein Gewerbeverein Dreieich 

Anschrift An Wähe 3, 63303 Dreieich A. Gerhardt


Verein Sportverein 1890 e.V. Dreieichenhain M. L. S. Stef

Anschrift Im Haag 1 63303 Dreieich

Verein Geschichts- und Heimatverein Dh. P. Hül

Anschrift Fahrgasse 52, 63303 Dreieichenhain

Verein KgV Dreieich

Anschrift Bielle Haagwegschneise 63303 Dreieich 

Verein.....

Anschrift.....

Verein.....

Anschrift.....

Verein.....

Anschrift.....

Verein.....

Anschrift.....

Dreieichenhain den 17.Feb. 2009

1. Vorsitzender

Protokollführer